

PISTENRAND – DER NEURALGISCHE BEREICH

**BETRIEBSLEITERSEMINAR 2012
OBERGURGL**

Dipl. Vw. Dr. Helmut LAMPRECHT

**Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter
Sachverständiger für alpinen Skilauf, insbesondere
Verkehrssicherungspflicht für Skiabfahrten**

DEFINITION ÖNORM :

- **Skipiste** ist „eine allgemein zugängliche, zur Abfahrt mit Ski* vorgesehene und geeignete Strecke, die **markiert**, **kontrolliert** und vor atypischen Gefahren, insbesondere Lawinengefahren, **gesichert** ist und **präpariert** wird“.

* oder skiähnlichen Geräten

EINTEILUNG DER SKIABFAHRTEN IM

ORGANISIERTEN SKIRAUM

FREIEN SKIRAUM

PISTE – SKIROUTE		VARIANTE
<p>Markiert</p> 	<p>Markiert</p> 	<p>NICHT markiert</p>
<p>Genügend breit angelegt</p> 	<p>NICHT definiert breite</p>	<p>Überhaupt NICHT angelegt</p>
<p>Präpariert</p> 	<p>NICHT präpariert</p>	<p>NICHT präpariert</p>
<p>Kontrolliert</p> 	<p>NICHT kontrolliert</p>	<p>NICHT kontrolliert</p>
<p>Schutz vor atypischen Gefahren</p> 	<p>Schutz vor Lawinengefahr</p> 	<p>NICHT vor alpinen Gefahren geschützt!</p> 

- Die **VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT** bezieht sich stets auf alle ausdrücklich oder schlüssig gewidmeten **Skipisten**.
- Auch Pistenverbreiterung – die Erweiterung einer Skipiste in ihrer Breite unter Beibehaltung ihrer Richtung – zählt zur Piste.
- Die Verbreiterung entsteht oft durch häufiges Befahren eines außerhalb der eigentlichen Piste gelegenen Geländeabschnittes.

- **Nicht zur Piste zählt z.B. eine Abzweigung, sofern sie klar erkenntlich ist .**
- **WICHTIG: die Grenze zwischen der dem Befahren gewidmeten Piste und dem freien Gelände klar und eindeutig definieren bzw. kennzeichnen.**
- **Verkehrssicherungspflicht bedeutet Sicherung vor atypischen Gefahren! Sie erstreckt sich auch auf den Pistenrand.**

DEFINITION DES PISTENRANDES:

- Der Pistenrand definiert sich als **Grenze jenes Skiraumes, in dem der Pistenbenützer berechtigt darauf vertrauen kann, dass der Pistenhalter seiner Sicherungspflicht nachkommt.**
- **Pistenrand: nicht immer eindeutig erkennbar; kann sich täglich/stündlich ändern; hängt von den aktuellen Verhältnissen ab.**
- **Pistenrand ist stets ein neuralgischer Bereich; daher für klare Verhältnisse bzw. starke „Pistenrand-Erklärung“ sorgen.**

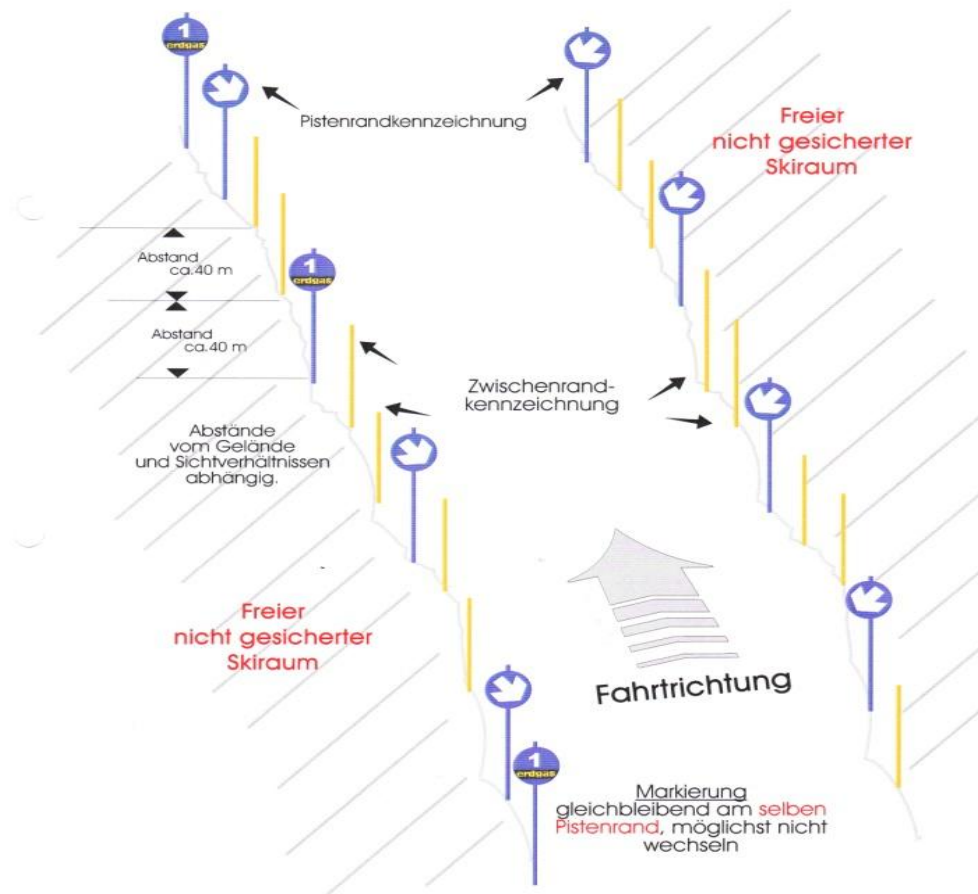
BESTIMMUNG DES PISTENRANDES:

- durch natürliche Gegebenheiten (Waldrand, Zaun, aufragende Felswand u.ä.) oder
- künstlich durch maschinelle Präparierung und/oder
- Randmarkierung (Richtungspfeile, Absperrbänder, Markierungsstangen, Schnüre mit Fähnchen, Stocknetze etc.).
- **Eine genormte oder festgelegte Randmarkierung gibt es nicht !**

Gemischte Ausführung

laut Empfehlung des Fachnormausschusses FNA 178

Beispiel: leichte Piste



- **Der Pistenrand dient zum Anhalten und Pausieren der Pistenbenützer und soll deshalb eher eine „verkehrsarme“ Zone sein.**
- **Der „Pistenfluss“ soll gegen die Mitte der Abfahrt hin erfolgen.**
- **Wichtiges Kriterium: das PISTENVERTRAUEN !**

Kritisch sind Pistenführungen z. B.

- **an einem Abgrund, Abbruch einer Gletscherspalte oder an Kehren im steilen Gelände (hohes Risikopotential) ;**
- **bei erheblich zum Pistenrand hin geneigter Piste;**
- **bei unvermutet scharfer Richtungsänderung der Piste;**
- **bei nach außen hängenden Kurven.**

- Nach ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes (OGH) zählt **zum Pistenrand auch der Bereich im Ausmaß einer Skilänge**, der an die markierte und gewidmete Piste anschließt.
- Begründung: mit dem Sturz eines Pistenbenützers über den Pistenrand hinaus muss stets gerechnet werden – auch bei mäßiger Geschwindigkeit.
- Daher sind **atypische Gefahrenstellen** im Bereich von rund 2 m neben dem Pistenrand **auf geeignete Weise - im Rahmen des Zumutbaren - ebenfalls zu sichern.**

- **Sicherung dieses Randbereiches ist erforderlich, wenn die atypische Gefahrenstelle auch für den verantwortungsbewussten Pistenbenützer**
 - **entweder nicht erkennbar ist und/oder**
 - **Kontakt mit ihr schwer zu vermeiden ist oder**
 - **sich bereits aus der Führung der Piste ergibt.**

Zweck : um Pistenbenützer ein gefahrloses Abschwingen und Stehenbleiben unmittelbar am Pistenrand zu ermöglichen !

- **Pistenbenützer müssen auf Sicht fahren und deshalb in der Lage sein, vor dem von ihnen erkannten Pistenrand jederzeit anzuhalten, auch wenn sie stürzen (FIS-Regel Nr. 2).**
- **PISTENHALTER muss nicht mit solchen Pistenbenützern rechnen !**
- **PISTENBENÜTZER dürfen nicht einen größeren hindernisfreien Sturzraum neben der Piste erwarten !**

- Ein Sturzraum für Pistenbenützer, die zu schnell fahren, dadurch unkontrolliert über den Pistenrand hinaus geraten, stürzen oder im Rahmen des Sturzes „fliegen“, muss nicht gewährleistet werden !
- Wer eine gewagte Fahrweise wählt, hat die Folgen seines Risikoverhaltens selbst zu tragen ! (**Prinzip der EIGENVERANTWORTLICHKEIT**)
- **GRUNDREGEL:** Pistenbenützer hat selbst auf Verlauf des Pistenrandes zu achten – unabhängig von der Schneebeschaffenheit und der Witterung !

- **Die erforderliche Pistenrandmarkierung kann nur anhand der konkreten Verhältnisse festgelegt werden.**
- **Maßgeblich sind einerseits die Geländebeziehungen, andererseits auch die zu erwartenden Sichtverhältnisse.**

- **Für mangelhafte Markierungen am Pistenrand, die von Pistenbenutzern trotz Aufmerksamkeit nicht genügend erkannt oder nicht verstanden werden, haftet der Pistenhalter.**

> Deshalb Grenze zwischen der dem Befahren gewidmeten Piste und dem freien Gelände deutlich kennzeichnen !

> Auch beim Pistenrand gilt: die Sicherungspflicht darf nicht überspannt werden !

SICHERUNGSPFLICHT AUSSERHALB DES PISTENRANDBEREICHES:

- **Sicherungspflicht nur dann, wenn auf Grund der Beschaffenheit des Skigeländes z.B.**
 - ***bei erheblich zum Pistenrand geneigter Piste oder***
 - ***bei unvermutet scharfer Richtungsänderung der Abfahrtspiste***
- **auch für einen verantwortungsbewussten Pistenbenützer > der Pistenrand nicht erkennbar oder > ein Abkommen von der Piste nicht leicht vermeidbar ist und durch die unbeabsichtigte Überschreitung des Pistenrandbereiches eine besondere Gefahr (schwere Verletzung etc.) droht.**

- **Nur in Ausnahmefällen sind somit auch etwas weiter entfernt liegende Gefahrenstellen zu sichern, kommt es zur Erweiterung der Sicherungspflicht über den engeren Randbereich hinaus.**
- **Voraussetzung: kumulative Vorliegen einer besonders intensiven Gefahrenstelle und einer durch die Geländegegebenheiten indizierten – wenn auch nur geringgradigen – Wahrscheinlichkeit, dass fallweise auch verantwortungsbewusste Pistenbenützer in den Einzugsbereich der außerhalb des Pistenrandbereiches gelegenen Gefahrenstelle geraten können.**

ART DER PISTENSICHERUNGSPFLICHT:

- **Atypisch sind Gefahren**, die auch für den verantwortungsbewussten Pistenbenützer unerwartet auftreten, > *die nicht ohne weiteres zu erkennen oder > trotz Erkennbarkeit schwer abwendbar sind.* (Abgrenzung von typisch: **Überraschungsmoment !**)
- Unmittelbar am bzw. knapp neben dem Pistenrand befindliche **Hindernisse bzw. Gefahrenstellen** sind entsprechend zu **kennzeichnen** (z.B. mit an Stangen befestigten Markierungsbändern, gekreuzte Stangen oder Netze), zu **entfernen oder abzusichern** (wenn Art der Gefahrenquelle besonders schwere Unfallfolgen befürchten lässt).

ART DER ABSICHERUNG :

- Die „Absicherung vor der Gefahrenstelle“ kann auf verschiedene Weise erfolgen:
 - Pisteneinrichtungen, die ein Hinausgeraten aus der Piste verhindern sollen (*Randnetze oder Fangzäune*);
 - Absicherung der Gefahrenstelle selbst (*Abpolsterung einer Liftstütze/eines Schneiaggregat, Abdeckung eines offenen Schachtes etc.*)

- Hindernisse am Pistenrand, welche vom durchschnittlich aufmerksamen und besonnenen, d.h. **verantwortungsbewussten Pistenbenützer** leicht wahrgenommen und gemieden werden können, fallen in seine **Eigenverantwortlichkeit**.
- Er hat in erster Linie selbst durch vernünftige und kontrollierte Fahrweise - wie sie vor allem in der Nähe des Pistenrandes im eigenen Sicherheitsinteresse geboten ist - Rücksicht zu nehmen.

RANDSICHERUNG BEI SKIWEGEN :

- **Nur ausnahmsweise bei kritischen Stellen notwendig, wo wegen dem Pistenverlauf die Gefahr erheblicher Verletzung durch unbeabsichtigtes Hinausgeraten über den Pistenrand auch für verantwortungsbewusste Pistenbenützer besonders hoch ist .**
- **Beispiele:**
 - > **Abstürze oder Abrutschen durch erhöhte Möglichkeit eines Abkommens vom Skiweg,**
 - > **durch die Gestalt des anschließenden Geländes (z.B. in gefährlichen Kurven oder bei Steilabbrüchen)**

- **Zum verantwortungsbewussten Verhalten auf Skiwegen gehört auch die Wahl einer geringen Fahrgeschwindigkeit.**
- **Bei Beurteilung der Sicherungspflicht kommt es ebenso auf die Einstufung der Piste, in deren Verlauf sich der Skiweg befindet, als leicht, mittelschwierig oder schwierig an.**

SICHERUNGSMASSNAHMEN IM FREIEN SKIRAUM ?

- Die Sicherungspflicht bezieht sich auf den organisierten Skiraum inklusive des Pistenrandbereichs.
- Variantenfahrer überschreiten dessen Grenzen; sie befinden sich im freien Skiraum.
- **Im freien Skiraum bewegen sich die Schneesportler (Variantenfahrer, Freerider) eigenverantwortlich.** Die dort auftretenden alpinen Gefahren – *von der Lawinengefahr , Steinschlaggefahr, Spaltenstürze bis Abstürze über schrofigem oder felsigen Gelände* – haben sie selbst zu verantworten.

- **Den Pistenhalter trifft außerhalb des organisierten Skiraumes keine Sicherungspflicht !**
- **Keine Rechtspflicht des Pistenhalters, Variantenfahrer vor alpinen/natürlichen Gefahren im freien Skiraum zu schützen.**
- **Für den Pistenhalter bietet sich jedoch am Pistenrand eine Warnung vor Lawinengefahr oder anderen alpinen Risiken durch Aufstellen der Tafel *„Achtung ! Hier endet der organisierte Skiraum – Alpine Gefahren – Absturz-, Lawinengefahr“* ! an.**

- **Der Einsatz von Tafeln, die spezifisch die Sperre von Skipisten oder Routen kundmachen („*Gesperrt*“; „*Stopp*“, *Fahrverbotstafeln*) ist für den freien Skiraum missverständlich und daher zu vermeiden.**
- **Diese Tafeln sind ausschließlich für den organisierten Skiraum zu verwenden und dort aus Gründen der Rechtssicherheit unverzichtbar.**
- **Eine Sperrung des freien Geländes bedeutet grundsätzlich einen Eingriff in die Eigenverantwortung des Sportausübenden !**

- **Die Freiheit des Pistenhalters von Sicherungspflichten für den freien Skiraum setzt voraus, dass der Pistenrand für die Benutzer der Skipiste eindeutig erkennbar ist.**
- **Ist dies nicht der Fall bzw. der Pistenverlauf nicht klar erkennbar, so haftet der Pistenhalter für dort befindliche Hindernisse gleich wie für solche auf Pisten.**

EMPFEHLUNG :

- **HÄNDE WEG VON SICHERUNGSMASSNAHMEN AN STÜTZEN, BÄUMEN etc. IM FREIEN SKIRAUM !**